

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
die parlamentarischen Klubs
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SPINDELEGGER
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. OSTERMAYER
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WALDNER
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHIEDER
das Büro von Herrn Staatssekretär KURZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
die Volksgruppenbeiräte beim Bundeskanzleramt
die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Volksgruppenreform – Struktur- und Rechtsfragen“
das Österreichische Volksgruppenzentrum
die Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
die Bundestheater-Holding GmbH
den Asylgerichtshof
den unabhängigen Umweltsenat
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung

die Finanzmarktaufsicht
 den Unabhängigen Finanzsenat
 das Bundesvergabeamt
 die Bundesbeschaffung GmbH
 die Bundeswettbewerbsbehörde
 die Kommunikationsbehörde Austria
 die Telekom-Control-Kommission
 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
 den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit
 die Österreichische Bundes-Sportorganisation
¹ alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer
 alle unabhängigen Verwaltungssenate
 den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
 * den Österreichischen Gemeindebund
 * den Österreichischen Städtebund
 die Wirtschaftskammer Österreich
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Zahnärztekammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
 die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
 das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
 das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der
 Wirtschaftsuniversität Wien
 das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
 das Institut für Europarecht der Universität Wien
 das Institut für Europarecht der Universität Graz
 das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
 das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
 das Institut für Europarecht der Universität Linz
 das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
 die Österreichische Universitätenkonferenz
 die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
 den Verband der Professoren Österreichs
 die Österreichische Juristenkommission
 das Österreichische Normungsinstitut

¹ Zustellung (auch) per Post.

die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
* den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Seniorenrat
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verkehrsclub Österreich
das Kuratorium für Verkehrssicherheit
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
die ARGE Daten
das Austrian Chapter International Advertising Association
den Österreichischen Familienbund
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs
den Auslandsösterreicher-Weltbund
den Bund Österreichischer Frauenvereine
die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

12. April 2012

an die e-mail-Adresse v@bka.gv.at. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu — im Wege elektronischer Post an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at,
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

29. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt